



Leipzig, 24.11.2009

# Mein Weg zur erfolgreichen Website 4 - Rechtssicherheit -

RA Alexander Wagner

**WAGNER**  
RECHTSANWÄLTE

*Ihre Partner fürs Recht*

[www.mdc-ecomm.de](http://www.mdc-ecomm.de)



Mitteldeutsches Kompetenzzentrum für  
den elektronischen Geschäftsverkehr

*mdc-ecomm*





## Überblick

1. gesetzliche Grundlagen
2. Fragen zur Internetdomain
3. Urheberrecht
4. Telemedienrecht
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen
6. Elektronische Rechnungen



## Gesetzliche Grundlagen

- Telemediengesetz (TMG)
- BGB und handelsrechtliche Vorschriften
- Urhebergesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Bei Geschäften über das Internet:
  - Verbraucherschützende Vorschriften des BGB und die BGB-Informationspflichten-Verordnung
  - Steuergesetze (AO , UStG)
  - Signaturgesetz (SigG)
  - spezielle Vorschriften für solche Geschäfte



## Einrichtung der Website

- Website entsteht dadurch, dass sie
  - programmiert wird (Layout und Inhalt zusammenstellen, so dass Website funktioniert)
    - wichtig ist dabei die erstmalige Einrichtung sowie
    - Die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Unternehmens
  - Auf einem im Internet erreichbaren Computer (Server) bereit gestellt wird
    - Wichtig ist die Erreichbarkeit und die Geschwindigkeit / Bandbreite für den Nutzer sowie
    - die Möglichkeit zum Auffinden der Website über andere Wege als die Internetdomain ([www.abcdef.de](http://www.abcdef.de))



## Domainrecht

- Betrifft das Recht, eine bestimmte Internetdomain nutzen zu dürfen
- In verschiedenen Rechtsbereichen entstehen Fragen, insbesondere im Bereich des
  - Namensrechtes
  - Wettbewerbsrechtes
  - Markenrechts
- Keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, so dass in diesem Bereich besonders auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgegriffen wird



## Domainrecht

### Domainnamen, die nicht verwendet werden sollten

- Marken, Namen von Unternehmen
- Namen von Prominenten
- Titel von Zeitschriften, Filmen, Software
- Städtenamen und Kfz-Kennzeichen
- Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen
- Tippfehler-Domains
- Handel nur mit "ungefährlichen" Domains
- BGH: Registrierung eines fremden Namens als Domainnamen stellt schon Namensanmaßung dar



## Domainrecht

- folgende Domainnamen sind meist unproblematisch:
  - eigener Vor- und/oder Nachname, auch abgekürzt oder mit akademischem Grad / Berufsbezeichnung
  - Name des eigenen Unternehmens, Vereins, Organisation
  - rein allgemein beschreibende Begriffe
  - frei erfundene Phantasienamen, vorher aber klären, ob der vermeintlich neu erfundene Begriff nicht schon als Marke geschützt
- hier gilt Prioritätsprinzip, als nach Reihenfolge der Anmeldung



## Domainrecht

- BGH - Entscheidung vom 24.4.2008 (I ZR 159/05): wenn Domain vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch anderes Unternehmen registriert, bleibt Schutz bestehen
- Treuhänderische Registrierung eines Domainnamens keine Namensverletzung (BGH Urt. V 23.10.2008, I ZR 11/06), wenn Genehmigung des berechtigten vor Inanspruchnahme durch Dritten erfolgt
- National geschützte Marke nicht automatisch durch ausländische Domain verletzt (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.4.2008, 20 U 93/07), Inlandsbezug muss aus Website herstellbar sein



## Inhalt der Internetseite - selbst erstellter Inhalt

- Beispiele:
  - Unternehmens- oder Produktbeschreibungen,
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen,
  - Angaben zu den tätigen Personen
- Verletzungsbereiche:
  - Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG)
  - Markenrecht, wenn
    - eingetragene oder notorisch bekannte Marke,
    - geschäftliche Bezeichnungen oder
    - geographische Herkunftsangaben beeinträchtigt
  - Namens- und Datenschutzrechte
  - **Urheberrecht**



## Inhalt der Internetseite

- Problematisch kann sowohl selbst erstellter also auch von anderen eingefügter Inhalt sein
- Selbst erstellt sind Texte, Bilder, Töne, Filme, usw. die ausschließlich auf eigener Tätigkeit beruhen
- Fremde Inhalte sind solche, wo die Arbeit anderer genutzt wird
  - kann schon die Nutzung einer Vorlage für die Website sein
  - Einbindung anderer Werke, unabhängig davon ob dies dauerhaft oder nur bei konkreter Nutzung erfolgt



## Inhalt der Internetseite - Nutzung fremder Inhalte

- unproblematische Nutzung öffentlich zugänglicher Werke:
  - Einfache Benutzung z.B. zur Information
  - Vorschlag eines Links auf die öffentlich zugängliche Website des anderen in der eigenen Website
- Probleme ergeben sich:
  - Bei Kopie von fremden Inhalten und Einstellen in eigene Website (z.B. Bilder)
  - Bei Einbindung eines fremden Inhalts in eigene Website, z.B. Informationsleisten, Newsticker
  - Nutzung von Quellcode anderer Seite
  - Gewerbsmäßige Downloadmöglichkeit für geschützte Werke



## Inhalt der Internetseite - Nutzung fremder Inhalte

- Folgen unrechtmäßiger Nutzung:
  - Unterlassung und Schadensersatz - § 97 UrhG
  - Vernichtung oder Überlassung von Vervielfältigungsstücken - § 98 UrhG
  - Auskunft über Vertriebswege - § 101a UrhG
- gem. § 100 UrhG haftet Betriebsinhaber, wenn Angestellte hier Rechtsverletzungen begehen
- Außerdem Strafvorschriften gemäß § 106 ff. UrhG
  - gem. 109 UrhG zum Teil Antragsdelikte
  - gem. § 111a UrhG Bußgeldvorschriften für Fehler bei kopiergeschützten Werken



## Internetauftritt

### "Website-Impressum" geregelt in § 5 TMG

- Name und Anschrift der Niederlassung
- Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen
- Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- je nach Art des Dienstes
  - zuständige Aufsichtsbehörde
  - Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister mit Registernummer
  - Kammer, der Dienstanbieter angehört, mit Berufsbezeichnung und verleihender Staat sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen
- Umsatzsteueridentifikationsnummer



## Internetauftritt

### Website-Impressum nach 2 Klicks ist ausreichend

- im Fall hier unter Link "Kontakt" ein weitere Link "Impressum"
  - dort wurden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt
  - im Gesetz keine Grundlage für nur einen Klick
  - der Menüpunkt "Kontakt" wird vom durchschnittlich informierten Internetnutzer auch als Hinweis auf Anbieterkennzeichnung verstanden
  - das Wort "Impressum" nicht notwendig, da Praxis beide Kennzeichnungen verwendet
- Urteil: BGH-Urteil vom 20.7.06, AZ: I ZR 228/03



## Angaben zum Unternehmen

- Verstoß gegen § 5 TMG führt zu verschiedenen Rechtsfolgen
- Bußgeld gemäß § 16 II TMG bis zu 50.000 €
- Bei einem Wettbewerbsverhältnis zu Inanspruchnahme gemäß § 3 UWG auf
  - Beseitigung und Unterlassung (8 UWG)
  - Schadensersatz (9 UWG)
  - Herausgabe des Gewinns an Bundeshaushalt ( 10 UWG)
  - Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (12 I S.2 UWG)



## Kommerzielle Kommunikation - § 6 TMG

- Werbung über das Internet nur bei Beachtung von § 6 II TMG:
  - in Kopf- und Betreffzeile darf nicht verschleiert werden:
    - Absender und
    - kommerzieller Charakter der Post
  - Verschleiern / Verheimlichen liegt vor, wenn Empfänger vor Einsichtnahme
    - keine oder
    - irreführende Informationen über Absender / kommerziellen Charakter erhält
- außerdem ist immer **§ 7 III UWG** zu beachten



## Nutzung von Daten für eigene Zwecke - Daten von anderen, die an ein Unternehmen gesandt werden

- Betrifft insbesondere die Sammlung von Adressen und andere Informationen über die eigene Internetseite
- es gelten §§ 11 ff. TMG
  - § 11 begrenzt Geltungsbereich, insbesondere auf das, was sich auf Rechtsverhältnisse außerhalb des Unternehmens auswirkt
  - § 12 I Erhebung nur bei gesetzlicher Erlaubnis bzw. Einwilligung möglich
  - Nutzung von Daten für andere Zwecke gem. § 12 II TMG nur bei entsprechender weitergehender Einwilligung möglich



## Nutzung von Daten für eigene Zwecke - Daten von anderen, die an ein Unternehmen gesandt werden

- Weitere Regelungen:
  - Bereitstellung von Telemedien darf nicht von der Einwilligung zur Nutzung von Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden
  - § 13 TMG bestimmt weitere Datenschutzpflichten, also insbesondere wegen der Einwilligung und ihrem Widerruf
  - § 14 und 15 TMG regeln die Verwendung von Bestands- und Nutzungsdaten
- Bei Verstoß gilt wieder § 16 TMG



## Aufbau und Pflege von Kundenkontakten

- Es gilt § 7 UWG,
- danach unzumutbare Belästigungen wenn
  - Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung
  - gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung
  - Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post erfolgt, ohne dass ausdrückliche Einwilligung der Adressaten vorliegt
  - Hartnäckige Werbung mit anderen Mitteln



## Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Ergeben sich allgemein aus § 312e BGB, Unternehmer muss:
  - angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann
  - gesetzlich geforderte Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitteilen
  - den Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen
  - die Möglichkeit zum Abruf und Speichern der Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB verschaffen



## Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Bestellung und Empfangsbestätigung gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können
- Gilt für alle Verträge, soweit
  - über Telemedien
  - Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen betrifft
- Ausnahmen:
  - individuelle Kommunikation
  - abdingbar bei Rechtsverkehr zw. Unternehmen
- § 312e I Nr. 4 BGB aber immer notwendig !



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- AGB sind gem. § 305 BGB:
  - für eine Vielzahl von Verträgen
  - vorformulierte Vertragsbedingungen,
  - die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei stellt
- Vereinbar nur bei
  - ausdrücklicher Hinweis auf AGB
  - Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit für das Lesen der AGB
- Gegenüber Unternehmer gilt aber § 310 BGB



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Inhalt:
  - Vertragsabschluss und Durchführung
  - Zahlungsformen und -bedingungen
  - Kündigungs- bzw. Rücktrittsmöglichkeiten
  - Gewährleistungsfragen
  - Haftungsfragen
  - Gerichtsstandsvereinbarungen
- in allen Vertragsarten möglich
- individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang
- Unterliegen der Inhaltskontrolle gem. § 307 – 309 BGB



## elektronische Form

- Problem:
  - E-Mail / Datei ist keine Urkunde im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften
  - für geschäftlichen Verkehr und bei Erklärungen gegenüber Behörden dadurch erhebliche Unsicherheiten
- Signaturgesetz:
  - ermöglicht die Feststellung des Absenders der Datei und deren Unverändertheit
  - führt die **qualifizierte elektronische Signatur** ein
- Zukunft: DE-MAIL
  - ab 2010 soll zuverlässige und vor Veränderungen geschützte Kommunikation ermöglichen



## elektronische Form

- Sondervorschriften für Rechnungen aus § 14 III UstG
  - qualifizierte elektronische Signatur notwendig oder
  - Rechnungsversand im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG
- gilt für **empfangene** und **versandte** Rechnungen
- bei Verstoß werden Rechnungen nicht anerkannt
- Aufbewahrung regelt § 14b UStG:
  - unverzüglichen Zugriff durch das Finanzamt ermöglichen
  - gilt auch bei Aufbewahrung im Ausland



Bei Fragen oder Anregungen

# WAGNER

## RECHTSANWÄLTE

---

**Alexander Wagner**  
Rechtsanwalt

Otto-Schill-Straße 1  
04109 Leipzig  
Telefon: 0341 9136790  
Telefax: 0341 9136797  
E-Mail: [kanzlei@anwalt-wagner.de](mailto:kanzlei@anwalt-wagner.de)  
[www.anwalt-wagner.de](http://www.anwalt-wagner.de)